

## § 36.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

## Zum zwölften Titel:

**Gerichtsvollzieher.**

## § 37.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Ministerium bestimmt.

## § 38.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

- 1) Wechselproteste aufzunehmen,
- 2) freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Felde und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;
- 3) Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Concursverwalters vorzunehmen.

## § 39.

Die Vorschriften des § 156 des deutschen Gerichtsverfassungsgegesetzes finden in den durch die deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

**Justizaufsicht.**

## § 40.

Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

## § 41.

Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden mehrerer Staaten durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu:

- 1) dem Ministerium hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;